

Kinderpflege-Krankengeld

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V

Kinderpflege-Krankengeld zahlt die Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege des Kindes zuhause übernehmen muss. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und gilt nur für Kinder unter zwölf Jahren. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, ist aber niedriger als das Einkommen. Kinderpflege-Krankengeld gibt es allerdings grundsätzlich nicht, solange ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Diese Regelungen sind im Arbeitsvertrag festgehalten.

Ein Elternteil hat immer dann einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung eines Kinderpflege Krankengeldes, wenn das erkrankte Kind noch keine zwölf Jahre alt ist, § 45 Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Die Bundesregierung hat die Altersbeschränkung für behinderte Kinder ab dem 1. Juli 2001 aufgehoben. Danach besteht ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung und Kinderpflege-Krankengeld auch über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn das erkrankte Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Leistung kann auch noch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und eine erhöhte Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Die Behinderung kann in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Zusätzlich sollte nach Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ärztliche Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit des erkrankten Kindes vorgelegt werden können, wenn dies von der Krankenkasse gefordert wird. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Es muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

Voraussetzungen

- Der Elternteil, der Kinderpflege-Krankengeld in Anspruch nimmt, muss einen Anspruch auf Krankengeld haben.
- Versicherteneigenschaft des Kindes, "Familienversicherung" genügt.
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert (ohne Altersbegrenzung).
- Aufgrund ärztlichen Zeugnisses sind eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes und damit ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann zur Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anwesend sein.
- Aus medizinischen und / oder behinderungsbedingten Gründen ist eine Beaufsichtigung / Betreuung des erkrankten Kindes durch das berufstätige Elternteil zwingend notwendig.
- Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung, siehe Arbeitsvertrag.
- Verdienstausschlag ist gegeben

Beantragung

Zur Auszahlung des Kinderpflege-Krankengelds sind zwei Bescheinigungen notwendig:

1. Die ärztliche Bescheinigung dafür, dass aufgrund der Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse und an den Arbeitgeber.
Üblich sind Formulierungen wie die folgende:
"Ärztliche Bestätigung: Aus ärztlicher, medizinischer und therapeutischer Sicht ist die Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes - Name, geboren, wohnhaft - notwendig, da ansonsten ein Krankenhausaufhalt nicht zu vermeiden wäre. Zum Wohl des Kindes empfehlen wir deshalb dringendst eine Freistellung von Frau/Herrn - Name, wohnhaft - Datum, Unterschrift des Arztes"
2. Die Bescheinigung des Arbeitgebers dafür, dass der betreuende Elternteil zwar von der Arbeit freigestellt wird, aber für diese Zeit kein Gehalt erhält. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse. Die Krankenkassen halten auch Formulare für diese Bestätigung vor.

Höhe

- Die Berechnung des Kinderpflege-Krankengelds erfolgt auf einer etwas anderen Basis wie beim Krankengeld. Das Brutto-Kinderkrankengeld beträgt, bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, 90 % des während der Freistellung ausgefallenen Nettoverdienstes. Bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, innerhalb der vorangegangenen zwölf Kalendermonate vor der Freistellung, beträgt das Kinderkrankengeld 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. In beiden Fällen gilt jedoch ein Höchstbetrag von 109,38 € täglich (70 % der Beitragsbemessungsgrenze). Vom Krankengeld werden die halben Beiträge zu Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Das bedeutet einen Abzug von 12,025 %, der von der Krankenkasse direkt einbehalten wird. Die Eltern erhalten also maximal 96,23 € täglich. Gesetzliche Änderungen in der Höhe der Entgelte sind hier zu berücksichtigen.

Dauer

Kinderpflege-Krankengeld gibt es pro Kalenderjahr

- für erwerbstätige und versicherte Eltern
pro Elternteil längstens 10 Arbeitstage pro Kind, insgesamt bei mehreren Kindern unter 12 Jahren aber nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder
- für alleinerziehende Versicherte
längstens 20 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 50 Arbeitstage für alle Kinder unter 12 Jahren

Kinderpflege-Krankengeld wird für **Arbeitstage** gewährt, d.h. für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit seines Kindes gearbeitet hätte und ist unter Ehepartnern übertragbar. Auch für den Ehepartner auf den die Tage übertragen werden, gilt der Vorrang der bezahlten Freistellung nach § 616 BGB. Ist auch beim Ehepartner die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts aufgehoben, so muss die Krankenkasse das Kinderpflege-Krankengeld gewähren. Der Lohnanspruch in Höhe des Krankengeldes des betreuenden Elternteils geht dann auf die Krankenkasse des übertragenden Ehepartners über.

Verdienstaussfall bei stationärer Mitaufnahme eines Elternteils

Im Falle der Mitaufnahme eines Elternteils, während des Krankenhausaufenthaltes eines Kindes, werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung entsprechend § 11 Abs. 3, SGB V durch die Krankenkasse des Kindes, den Träger der Hauptleistung der stationären Behandlung, erbracht. Die Leistungen für den Verdienstaussfall des begleitenden Elternteils des kranken Kindes in der Klinik und unter Umständen parallel für den betreuenden Elternteil der Geschwisterkinder zuhause, können nicht gleichermaßen daraus abgeleitet werden. Die Erstattung des Verdienstaussfalls, als Nebenleistung zur Krankenhausbehandlung, bleibt weiterhin eine Kann-Leistung der Krankenkassen. Sie wird jedoch fast regelhaft gewährt.

Tipp: fordern Sie ein Formular bei der Krankenkasse Ihres Kindes zur Übernahme des Verdienstaussfalls schriftlich an und bitten den Sozialen Dienst der Klinik um entsprechende Nachweise für die Krankenkasse. Auch eine Vorab-Anfrage des Sozialen Dienstes der Klinik zur Klärung der Erstattung kann hilfreich sein.

Die für das Kinderkrankengeld vorgesehenen gesetzlichen Einschränkungen gelten an dieser Stelle nicht. Die Erstattung des Verdienstaussfalls ist weder auf eine Anzahl an Arbeitstagen noch in der Höhe der Leistung auf die Höhe des Kinderkrankengeldes begrenzt. Sie wird solange übernommen, wie der stationäre Aufenthalt andauert und beträgt die Höhe des entstandenen Nettoverdienstaussfalls.

Der Antrag auf Verdienstaussfallerstattung kann gegenüber der Krankenkasse des Kindes geltend gemacht. In der Praxis ist dies oftmals auch die Krankenkasse des begleitenden Elternteils, weil das Kind ebenfalls dort familienversichert ist. Dennoch gibt es Abweichungen. Dazu werden benötigt:

- ein Attest des Krankenhauses für die Dauer der medizinisch notwendigen Mitaufnahme und
- Nachweise über den entstandenen Verdienstaussfall

Um unnötige Rückfragen der Krankenkassen zu vermeiden, können Sie auch selbst vorab mit der Krankenkasse Ihres Kindes Kontakt aufnehmen.

Kinderkrankengeld nach der Krankenhaus-Entlassung

Muss das Kind auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus aufgrund der Krankheit weiter durch die Eltern betreut werden, kann hierfür das übliche Kinderkrankengeld unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden. Hierbei wird der Zeitraum der Verdiensterstattung aufgrund der stationären Mitaufnahme als Begleitperson nicht auf den kalenderjährlichen Anspruch angerechnet. Die Berechnung, die Höhe und die Antragstellung / Überleitung erfolgen jedoch wie beim Kinderpflege-Krankengeld entsprechend §45 SGB V. Auch diese Leistung ist eine sogenannte Kann-Leistung der Krankenkassen

Besonderheit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder, palliative Versorgung, nach §45 SGB V

Grundlage hierfür bildet das zum 1. August 2002 in Kraft getretene "Gesetz zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder", welches in § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Krankenversicherung) entsprechend eingeflossen ist.

Die genannte maximale Dauer der Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld wird damit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder aufgehoben.

Voraussetzungen

- laut ärztlichem Zeugnis liegt eine schwerste unheilbare Erkrankung des Kindes vor
- die Erkrankung ist fortschreitend und hat bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht
- die Erkrankung schließt eine Heilung aus und eine palliativmedizinische Behandlung ist notwendig oder von einem Elternteil erwünscht
- das Kind hat eine Erkrankung, die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.
- **und**
das Kind ist gesetzlich krankenversichert
- **und**
das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet
- **oder**
ist behindert und auf andere Hilfe angewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen hat ein Elternteil

- Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld für die gesamte Dauer der Pflege sowie
- Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Dieser Anspruch gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beginn

Der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld beginnt mit dem ersten Tag des Fernbleibens von der Arbeit. Der Versicherte kann wählen, an welchen Tagen er zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben will.

Rechtliche Grundlagen

Nach geltendem Recht wird unterschieden zwischen bezahlter Freistellung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unbezahlter Freistellung nach § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V). "Bezahlt" und "unbezahlt" bezieht sich hierbei auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch das beschäftigende Unternehmen.

Formen der Freistellung von der Arbeit für Eltern

Bezahlte Freistellung nach § 616 BGB

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allgemein ein Anspruch auf bezahlte Freistellung - also unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts -, wenn jemand "durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" (§ 616) für unerhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist. Zu den "in seiner Person liegenden" Gründen ohne eigenes Verschulden zählt grundsätzlich auch die Pflege eines kranken Kindes, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht. Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes ist jedoch häufig durch eine tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelung ausgeschlossen.

Unbezahlte Freistellung und Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Falls der Anspruch auf bezahlte Freistellung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder bereits ausgeschöpft ist, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten in diesem Fall als Lohnersatz ein sogenanntes Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

15.09.2020, BVHK